

## VIII. Rechtsangelegenheiten.

### A. Städtisches Lagerbuch.

Die Aufzeichnungen über Liegenschaften und dingliche Rechte der Gemeinde Wien (Lagerbuchoperate) erfuhren im Berichtsjahre einen Zuwachs von 124 über erworbene Realitäten, von 394 über eingelöste Straßengründe und von 272 über dingliche Rechte der Gemeinde an fremden Realitäten. Die Gesamtzahl der Operate betrug somit am Ende des Berichtsjahres über Realitäten 2220, über Straßengrundeinlösungen 3869 und über dingliche Rechte 3636.

### B. Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte.

Im Berichtsjahre wurden in der Magistrats-Abteilung I (für Rechtsangelegenheiten) ausgefertigt und durchgeführt: 246 Verträge über die Erwerbung von unbeweglichem Gute, 73 über die Veräußerung von städtischen Gründen, 9 Miet- und Pachtverträge, 116 Graberhaltungs- und Aus schmückungsverträge. Andere Urkunden, wie Reversé, Löschungserklärungen, Aufsandungserklärungen, Servituts- und Kautionsbestellungen wurden 423 ausgefertigt. Die Zahl der gerichtlichen Eingaben, einschließlich der Rekurse, betrug 613.

Von entgeltlichen Grunderwerbungen und Veräußerungen sind hervorzuheben:

Im I. Bezirke für Straßenerweiterungen und Durchführungen beim Hause Dr.-Nr. 24 Bäckerstraße 127·06 m<sup>2</sup> zur Bäckerstraße und 157·49 m<sup>2</sup> zum Universitätsplatze um 56.910 K; Graben 17 13·63 m<sup>2</sup> zum Graben um 2726 K; Teinfaltstraße 8A 16·58 m<sup>2</sup> zur Teinfaltstraße und 61·12 m<sup>2</sup> zur Dppolzergasse um 15.742 K; Wildpretmarkt 3 (Nigelhaus) 286·63 m<sup>2</sup> zur Brandstätte und 30·59 m<sup>2</sup> zum Wildpretmarkt im Tauschwege gegen gleichzeitige Abschreibung von 132·48 m<sup>2</sup> als Straßengrund und Zahlung von 100.000 K bar seitens der Gemeinde; Wipplingerstraße 26 27·96 m<sup>2</sup> zur Wipplingerstraße und 303·56 m<sup>2</sup> zum Tiefen Graben gegen Arrondierungsflächen von 253·47 m<sup>2</sup> und eine an die Gemeinde Wien geleistete Aufzahlung von 30.000 K; endlich wurde zur Arrondierung der Realität Dr.-Nr. 21 Tuchlauben eine Straßengrundfläche von 20·44 m<sup>2</sup> um 15.452 K 64 h verkauft.

Im II. und XX. Bezirke wurden an Straßengründen eingelöst: Bei dem Hause Nr. 22 Große Pfarrgasse 13·14 m<sup>2</sup> zur Großen Pfarrgasse und 179·61 m<sup>2</sup> zur Roten Kreuzgasse um 19.019 K 80 h; Krummbaumgasse 6 129·49 m<sup>2</sup> um 7769 K 40 h; Mayergasse 3 40·17 m<sup>2</sup> um 3615 K 30 h; Große Sperlgasse 29 123·12 m<sup>2</sup> zur Leopoldsgasse, 277·62 m<sup>2</sup> zur Haidgasse und 64·79 m<sup>2</sup> zur Großen Sperlgasse um

23.000 K; Taborstraße 34 25·78 m<sup>2</sup> zur Taborstraße um 2062 K 40 h; Zirkusgasse 28 6·78 m<sup>2</sup> zur Zirkusgasse; Untere Augartenstraße 26 6·83 m<sup>2</sup> um 341 K 50 h; Haidgasse 15 83·54 m<sup>2</sup> zur Haidgasse im Tauschwege gegen Arrondierungsflächen im Ausmaße von 51·08 m<sup>2</sup> in der Taborstraße; Tandelmarktgasse 10 31·16 m<sup>2</sup> zur Tandelmarktgasse um 1246 K 40 h; zur Brigittenuferlande wurden 897·84 m<sup>2</sup> um 28.557 K 76 h erworben. Zum Zwecke der Errichtung eines Betriebsbahnhofes der städtischen Straßenbahnen im XX. Bezirke wurden die Realitäten C.=Z. 4229—4237, 4245—4248, 4263 und 4264, Gb. II. Bez., im Ausmaße von 15.949·968 m<sup>2</sup> um 462.549 K 7 h erworben. Zu Arrondierungszwecken wurden in der Oberen Donaustraße 193·35 m<sup>2</sup> um 31.040 K und in der Leipzigerstraße 24·21 m<sup>2</sup> um 1016 K 82 h veräußert.

Ferner wurden von den dem Wiener Bürgerspitalfonds gehörigen Baustellen an der Kronprinz Rudolfstraße veräußert: C.=Z. 5165 mit 658·92 m<sup>2</sup> um 42.829 K 80 h; C.=Z. 5168 mit 658·92 m<sup>2</sup> um 42.829 K 80 h; C.=Z. 5189 mit 587·21 m<sup>2</sup> um 46.976 K 80 h und C.=Z. 5190 mit 604·27 m<sup>2</sup> um 54.384 K 30 h.

Im III. Bezirke wurden an Straßengründen eingelöst bei dem Hause Seidlgasse 14 226 m<sup>2</sup> zur Kollergasse gegen Arrondierungsflächen von 30·42 m<sup>2</sup> und eine Aufzählung von 4642 K 80 h; Rudolfsstraße 10 87·63 m<sup>2</sup> zur Rudolfsstraße um 3505 K 20 h; ebenda 72·33 m<sup>2</sup> um 2893 K 20 h; Rudolfsstraße 8 71·645 m<sup>2</sup> um 2844 K 60 h; Reisznerstraße 33 181·266 m<sup>2</sup> um 9969 K 63 h; Löwengasse 29 58·833 m<sup>2</sup> um 2647 K 49 h; Mechelgasse 7 11·60 m<sup>2</sup> zur Mechelgasse um 313 K 20 h; Apostelgasse 20 77·22 m<sup>2</sup> zur Apostelgasse um 2007 K 72 h. Zur Durchführung der Erdbergerstraße durch das Erdbergermais wurden erworben: 548·52 m<sup>2</sup> (C.=Z. 2100/III) um 6000 K, 4928·06 m<sup>2</sup> (C.=Z. 289 und 2470) um 172.482 K 10 h; die Realität C.=Z. 2113 im Ausmaße von 980·38 m<sup>2</sup> um 9803 K 80 h, ferner die Parzellen 2541/1, 2541/3, 2542/1, 2542/2, 2542/3, 2542/4, 2542/5, 2542/6, 2542/7, 2542/8, 2542/9, 2542/10, 2542/11 und 2542/13 im Gesamtausmaße von 17.425·44 m<sup>2</sup> um 46.467 K 84 h.

Ferner wurden erworben: Das Haus in der Schnürchgasse, Ecke der Würzlergasse, R.-Nr. 2155 mit 879·22 m<sup>2</sup> um 19.000 K zum Zwecke der Straßendurchführung; das Haus Dr.-Nr. 39 Baumgasse zu Arrondierungs- und Parzellierungszwecken mit 3875·77 m<sup>2</sup> um 196.000 K; im Wege der Feilbietung exekutiv erstanden: Das Haus Dr.-Nr. 2 Kugelgasse mit 145·85 m<sup>2</sup> um 9160 K behufs Verbreiterung der Gestetengasse; die Trankaserne an der Ungar- und verlängerten Neulinggasse mit 15.507·059 m<sup>2</sup> um 1.567.666 K 60 h. Diese Realität wurde unter gleichzeitiger Abschreibung der zur Neuling- und Ungargasse und den drei neuen Straßen entfallenden Grundflächen im Ausmaße von 8930·842 m<sup>2</sup> auf 33 Baustellen abgeteilt. Eine Fläche von 2688 m<sup>2</sup> wurde für die Errichtung einer städtischen Schule reserviert. Von diesen Baustellen wurden bereits verkauft: C.=Z. 3272 mit 589·563 m<sup>2</sup> um 101.400 K; C.=Z. 1693 mit 572·46 m<sup>2</sup> um 103.042 K 80 h; C.=Z. 3249 mit 437·76 m<sup>2</sup> um 59.097 K 60 h; C.=Z. 3250 mit 457·33 m<sup>2</sup> um 61.739 K 55 h; C.=Z. 3251 mit 646·16 m<sup>2</sup> um 109.847 K 20 h; C.=Z. 3263 mit 448·80 m<sup>2</sup> um 58.344 K; C.=Z. 3276 mit 573·164 m<sup>2</sup> um 83.108 K 78 h; endlich C.=Z. 3270 mit 396·64 m<sup>2</sup> sowie eine Teilfläche von C.=Z. 3271 im Ausmaße von 154 m<sup>2</sup> um 70.907 K 92 h. Ferner wurde die Baustelle III an der Schlachthausgasse, Ecke der Erdbergerstraße, im Ausmaße von 509·94 m<sup>2</sup> um 38.755 K veräußert.

Im IV. Bezirke wurden erworben: Straßengründe vom Hause Dr.-Nr. 12 Waaggasse 126·60 m<sup>2</sup> um 15.231 K 60 h; Kolschitzkygasse 16 70·25 m<sup>2</sup> um 1756 K 25 h; Kolschitzkygasse 11 27·15 m<sup>2</sup> um 678 K 75 h; Neumanngasse 4 35·17 m<sup>2</sup> um 2110 K 20 h; Margaretenstraße 29 36·09 m<sup>2</sup> um 2165 K 40 h; Paniglgasse 1—3 143·40 m<sup>2</sup> unentgeltlich und 101·64 m<sup>2</sup> um 5951 K 40 h; Starhemberggasse 29 103·43 m<sup>2</sup> um 3293 K; Heugasse 42 79·64 m<sup>2</sup> zur Heugasse und 0·63 m<sup>2</sup> zur Theresianumgasse um 6420 K 80 h; Schöffergasse 16 38·42 m<sup>2</sup> um 2689 K 40 h; Favoritenstraße 48 56·20 m<sup>2</sup> um 3372 K.

Veräußert wurde die Baustelle Nr. 2 am Karlsplatz per 1327 m<sup>2</sup> um 597·150 K.

Im V. Bezirke erwarb die Gemeinde Wien zur Straßenverbreiterung von den Realitäten Dr.-Nr. 62 Schönbrunnerstraße 178·10 m<sup>2</sup> um 9818 K 20 h; Reinprechtsdorferstraße 57 29·96 m<sup>2</sup> um 1198 K 40 h; Laurenzgasse 11 6·28 m<sup>2</sup> zur Laurenzgasse im Tauschwege gegen eine Arrondierungsfläche per 40·19 m<sup>2</sup> und eine an die Gemeinde Wien zu leistende Anzahlung von 2000 K; Margaretenstraße 106 31·19 m<sup>2</sup> um 779 K 75 h; Christofgasse 3 26·56 m<sup>2</sup> um 664 K; Bogelfanggasse 295·75 m<sup>2</sup> gegen Arrondierungsflächen per 135·38 m<sup>2</sup> und eine an die Gemeinde Wien zu leistende Anzahlung von 6092 K 10 h; Kleine Neugasse 3 80·71 m<sup>2</sup> um 4842 K 60 h; in der Stolberggasse von E.-Z. 1968 88·17 m<sup>2</sup> um 3085 K 95 h. Ferner erwarb die Gemeinde zum Zwecke der Durchführung der Gürtelstraße die Realitäten E.-Z. 748 mit 3543·74 m<sup>2</sup> um 192.330 K und E.-Z. 817 mit 22.663·75 m<sup>2</sup> um 410.000 K; ebenso zur Straßenregulierung das Haus Dr.-Nr. 13 in der Johannagasse per 644 m<sup>2</sup> um 50.670 K und das Haus Dr.-Nr. 14 in der Johannagasse mit 669·72 m<sup>2</sup> um 45.000 K. Für die beabsichtigte Errichtung einer Doppelvolkschule in der Castelligasse wurden die Baustellen IV und V in der Castelligasse im Ausmaße von 697·55 m<sup>2</sup> und 487·92 m<sup>2</sup> um den Gesamtbetrag von 98.000 K erworben.

Veräußert wurden von der ehemaligen Hühnerhofrealität die Baustellen E.-Z. 1754 an der Reinprechtsdorferstraße mit 475·95 m<sup>2</sup> um 44.739 K 30 h, E.-Z. 1759 an der Stöbergasse Ecke der Högelmüllergasse mit 473·76 m<sup>2</sup> um 38.374 K 56 h und E.-Z. 1760 an der Reinprechtsdorferstraße Ecke der Högelmüllergasse mit 528·28 m<sup>2</sup> um 47.545 K 20 h.

Im VI. Bezirke wurden Straßengründe erworben: Gumpendorferstraße 91 50·96 m<sup>2</sup> um 1528 K 80 h; Gumpendorferstraße 84 97·13 m<sup>2</sup> zur Gumpendorferstraße und 2·38 m<sup>2</sup> zur Hirschengasse um 6373 K 90 h; Gumpendorferstraße 93 1·78 m<sup>2</sup> zur Gumpendorferstraße und 18·64 m<sup>2</sup> zur Marchettigasse um 612 K 60 h; Gumpendorferstraße 110 138·92 m<sup>2</sup> um 6946 K; Luftbadgasse 9—11 79·87 m<sup>2</sup> um 3226 K; Mariahilferstraße 17 75·70 m<sup>2</sup> zur Mariahilferstraße und 1·68 m<sup>2</sup> zur Pfauengasse um 22.000 K; Webgasse 4 132·89 m<sup>2</sup> um 5315 K 60 h; Webgasse 6 128·61 m<sup>2</sup> um 4887 K 68 h; Webgasse 30 51·44 m<sup>2</sup> um 2057 K 60 h; Liniengasse 3 52·13 m<sup>2</sup> zur Liniengasse um 2085 K 20 h; Brückengasse 8 26·25 m<sup>2</sup> um 656 K; Rajernengasse 4 56·62 m<sup>2</sup> Königseggasse um 3680 K; Magdalenenstraße 76 59·78 m<sup>2</sup> um 5500 K; Stumpergasse 5 51·12 m<sup>2</sup> um 1434 K 24 h; ebenda 9 45·80 m<sup>2</sup> um 1374 K; ebenda 23 37·46 m<sup>2</sup> um 1348 K 56 h; ebenda 45 37·53 m<sup>2</sup> um 1313 K 45 h. Behufs Durchführung der Regulierung des Gebietes zwischen der Königsloster-, Pfauen-, Füllgrader- und Theobaldgasse wurden Straßengründe im Ausmaße von 1610·45 m<sup>2</sup> um 306.000 K erworben. Zum Zwecke der Durchführung der Liniengasse wurde das Haus Dr.-Nr. 12 in der Hirschengasse mit 870·13 m<sup>2</sup> um 94.000 K erworben.

Veräußert wurden das ehemalige Volksschulgebäude Windmühlgasse 45 mit 998 m<sup>2</sup> um 350.000 K; die Mittelbaustelle G.-Z. 844 an der Moritzgasse per 754·68 m<sup>2</sup> um 52.827 K 60 h und die Baustelle an der Ecke der Füllgradergasse und verlängerten Theobaldgasse per 624 m<sup>2</sup> um 106.080 K.

Im VII. Bezirk wurden Straßengründe erworben: Vom Hause Dr.-Nr. 65 Zieglergasse 53·44 m<sup>2</sup> um 2137 K 60 h; Zollerergasse 9—11 31·95 m<sup>2</sup> um 1278 K; Neustiftgasse 49 75·37 m<sup>2</sup> um 2261 K 10 h; Neustiftgasse 68 45·64 m<sup>2</sup> um 1141 K; Kaiserstraße 13 195·93 m<sup>2</sup> um 16.000 K; Dreilaufergasse 1 85·36 m<sup>2</sup> zur Neubaugasse und 114·36 m<sup>2</sup> zur Dreilaufergasse um 22.000 K; Neubaugasse 30 5·75 m<sup>2</sup> um 574 K; Westbahnstraße 35 156·28 m<sup>2</sup> zur Westbahnstraße und 3·46 m<sup>2</sup> zur Kaiserstraße um 7987 K; Seidengasse 34 34·965 m<sup>2</sup> um 776 K 26 h; Schottenfeldgasse 61 54 m<sup>2</sup> um 1260 K; Döblergasse 24·66 m<sup>2</sup> um 616 K 50 h. Zur Regulierung der Faßziehergasse wurden die Realitäten Dr.-Nr. 3, 5 und 7 Faßziehergasse mit 100·78 m<sup>2</sup>, 38·45 m<sup>2</sup> und 35·71 m<sup>2</sup> um 19.500 K, 14.000 K und 14.000 K erworben.

Veräußert wurden Arrondierungsgründe an der Apollogasse mit 301·53 m<sup>2</sup>, bezw. 138·38 m<sup>2</sup> um 37.992 K 78 h, bezw. 17.989 K 40 h.

Im VIII. Bezirke wurden erworben: Vom Hause Lerchengasse 3—5 175·818 m<sup>2</sup> um 17.581 K 80 h; Florianigasse 34 90·75 m<sup>2</sup> zur Florianigasse und 1·24 m<sup>2</sup> zur Lederergasse um 4827 K 35 h; Blindengasse 25 25·53 m<sup>2</sup> zur Blindengasse und 180·74 m<sup>2</sup> zur Arrondierung städtischen Eigentums an der Sanettygasse im Tauschwege gegen eine Arrondierungsfläche per 168·71 m<sup>2</sup> und eine an die Gemeinde Wien geleistete Aufzahlung von 10.000 K. Zur Durchführung der Pfeilgasse wurde das Haus Dr.-Nr. 11 in der Stolzenthalergasse per 608·08 m<sup>2</sup> um 135.000 K erworben.

Verkauft wurde die Baustelle G.-Z. 1038 an der Ecke der Blindengasse und verlängerten Pfeilgasse mit 590·14 m<sup>2</sup> um 80.000 K.

Im IX. Bezirke erwarb die Gemeinde Wien Straßengründe vom Hause Dr.-Nr. 86 Liechtensteinstraße 7·14 m<sup>2</sup> zur Liechtensteinstraße, 12·16 m<sup>2</sup> zur Salzergasse um 843 K 40 h; Säulengasse 5 74·51 m<sup>2</sup> zur Säulengasse um 2100 K; Lichtenthalergasse 20 124·73 m<sup>2</sup> zur Lichtenthalergasse und 29·63 m<sup>2</sup> zur Badgasse um 7749 K 05 h; Thurngasse 13—15 25·18 m<sup>2</sup> zur Liechtensteinstraße und 84·64 m<sup>2</sup> zur Thurngasse um 3662 K 50 h; Servitengasse 6 113·21 m<sup>2</sup> um 4528 K 40 h; Allersstraße 26 4·35 m<sup>2</sup> um 174 K; Simondentgasse 8 42·24 m<sup>2</sup> um 1056 K; Wagnergasse 10 4·862 m<sup>2</sup> zur Wagnergasse und 2·109 m<sup>2</sup> zur Marktgasse um 348 K 55 h; Augasse 3 18·39 m<sup>2</sup> zur Augasse im Tauschwege gegen eine Arrondierungsfläche von 1·027 m<sup>2</sup>; Schubertgasse 20 25·55 m<sup>2</sup> um 919 K 30 h. — Für die Errichtung einer elektrischen Unterstation und eines Verwaltungsgebäudes wurden erworben das Haus Höfergasse 6 mit 228·21 m<sup>2</sup> um 42.000 K, Höfergasse 8 und Mariannengasse per 259·64 bzw. 4167·07 m<sup>2</sup> um 460.000 K.

Veräußert wurden zu Arrondierungszwecken ein Teil der Parz. 414<sup>1</sup>/<sub>1</sub> (Linienwallgrund) per 140 m<sup>2</sup> um 20.000 K, ferner ebenfalls vom Linienwallgrunde an der Sobieskygasse 198·88 m<sup>2</sup> um 14·919 K; weiters die Mittelbaustelle an der Canisiusgasse per 569·28 m<sup>2</sup> um 48.958 K 08 h und die Mittelbaustelle G.-Z. 1682 an der Säulengasse mit 518·14 m<sup>2</sup> um 46.632 K 60 h.

Im X. Bezirke wurden nebst einigen größeren unentgeltlichen Straßengrunderwerbungen für die Gürtel-, Inzersdorfer- und Favoritenstraße entgeltlich nur vom Hause Dr.-Nr. 180 Favoritenstraße eine Grundfläche von 46·82 m<sup>2</sup> um 1310 K 96 h erworben.

Weiters wurde zur Durchführung des Landstraßergürtels die Realität G.-Z. 1131 am Arsenalwege mit 4858·07 m<sup>2</sup> um 72.871 K 05 h angekauft. Zur Errichtung einer städtischen Schule wurden vier Baustellen an der Quellengasse im Gesamtausmaße von 2534·12 m<sup>2</sup> um den Gesamtbetrag von 66.900 K erworben. Zur Erweiterung der k. k. Staatsgewerbeschule in der Eugengasse wurde eine Grundfläche von 483·72 m<sup>2</sup> um 26.000 K erworben.

Im XI. Bezirke wurden erworben: Grillgasse 14—16 29·60 m<sup>2</sup> um 473 K 60 h; Hauptstraße 66 61·55 m<sup>2</sup> um 1231 K; Lorystraße Ecke Römertalgasse 119·34 m<sup>2</sup> um 1909 K 74 h; Kaiser-Ebersdorferstraße 84 258·42 m<sup>2</sup> zur Kaiser-Ebersdorferstraße im Tauschwege gegen Arrondierungsflächen per 54·56 m<sup>2</sup>. Für das städtische Gaswerk wurden die Realitäten G.-Z. 429 per 926 m<sup>2</sup>, G.-Z. 989 per 1815 m<sup>2</sup> und G.-Z. 1006 per 1290 m<sup>2</sup> um 50.000 K, ferner die Realität G.-Z. 1007 per 1703 m<sup>2</sup> um 18.000 K; ebenso zur Arrondierung des Territoriums des städtischen Gaswerkes eine Grundfläche an der Guglgasse mit 1075 m<sup>2</sup> um 7525 K. Nächst der städtischen Sandgrube in Kaiser-Ebersdorf wurde eine weitere Sandgrube per 615 m<sup>2</sup> um 1800 K erworben. Zur sechsten Erweiterung des Zentralfriedhofes erwarb die Gemeinde Grundflächen im Ausmaße von 87.217 m<sup>2</sup> um 191.877 K 40 h. Behufs Arrondierung des städtischen Gaswerkes und zur Straßenregulierung wurde weiters noch das Haus Dr.-Nr. 14 Czjynggasse per 2665 m<sup>2</sup> um 29.000 K erworben.

Im XII. Bezirke erwarb die Gemeinde: Vom Hause Steinhagegasse 6 11·37 m<sup>2</sup> um 234 K 60 h; Fabriksgasse 29 87·80 m<sup>2</sup> um 1053 K 60 h; Wendlgasse 31 46·99 m<sup>2</sup> um 500 K; Cumberlandgasse 52 92·34 m<sup>2</sup> um 541 K 08 h; Hofasgasse 19 52·93 m<sup>2</sup> um 899 K 81 h; Arndtstraße Ecke Grieshofgasse 11·16 m<sup>2</sup> zur Arndtstraße und 63·87 m<sup>2</sup> zur Grieshofgasse gegen Arrondierungsflächen per 46·26 m<sup>2</sup> und Aufzählung von 720 K seitens der Gemeinde Wien; Wilhelmstraße 34—36 816·81 m<sup>2</sup> zur Straßenregulierung und 103·03 m<sup>2</sup> zur Arrondierung der benachbarten städtischen Liegenschaft G.-Z. 519 Untermeidling gegen eine Entschädigung von 30.000 K. Zur Regelung der Grundeigentumsverhältnisse beim Plateau an der Hezendorferstraße fand ein Grundtausch zwischen der Gemeinde und der k. k. Staatsbahnverwaltung statt, bei welchem 724·75 m<sup>2</sup> an die Gemeinde und 86·46 m<sup>2</sup> an das k. k. Arrar abgetreten wurden. Von der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft wurden die Parzellen 302/1, 302/2 und 302/3 Kat.-G. Hezendorf in der Stachgasse mit 10.292·38 m<sup>2</sup> um 1000 K als Straßengrund erworben. Zum Zwecke der Errichtung eines Neubaus für den städtischen Kindergarten im XII. Bezirke wurde das Haus Dr.-Nr. 1 Haebergasse mit 748 m<sup>2</sup> um 47.000 K, ferner Dr.-Nr. 3 Haebergasse mit 173 m<sup>2</sup> um 14.000 K erworben.

Weiters wurden vier Baustellen an der Dsvalbgasse zusammen per 4921·54 m<sup>2</sup> um 95.785 K 96 h zu Schulbauzwecken angekauft.

Im XIII. Bezirke erwarb die Gemeinde Wien an Straßengründen vom Hause Hiezingerkai 59 307·41 m<sup>2</sup> um 2459 K 28 h; Hiezingerkai 61 109·48 m<sup>2</sup> um 875 K 84 h; Penzingerstraße 42 182·17 m<sup>2</sup> um 2003 K 87 h; Auhojstraße 150 24·4 m<sup>2</sup> um 97 K 60 h; Firmiangasse 27 52·15 m<sup>2</sup> zur Firmiangasse um 417 K 20 h; Diabelligasse 5 79·36 m<sup>2</sup> um 476 K 16 h; Einwanggasse 19 87·48 m<sup>2</sup> um 437 K 40 h; Linzerstraße 242—244 251·52 m<sup>2</sup> zur Felbigergasse und 45·39 m<sup>2</sup> zur Linzerstraße; Heinrich Collingasse (G.-Z. 678) 207·60 m<sup>2</sup> um 2076 K; Maxinggasse 12 86·34 m<sup>2</sup> um 690 K 72 h; Speifingerstraße 16 83·07 m<sup>2</sup> um 498 K 42 h; in der Hadikgasse 37·68 m<sup>2</sup> um 452 K 16 h, endlich die umfassenden unentgeltlichen Straßengrunderwerbungen anlässlich der

Parzellierung der Realitäten E. z. B. 338, 341, 343 und 607, Gb. Breitensee, so 4462·83 m<sup>2</sup> zur Steinbruchgasse, 3750·18 m<sup>2</sup> zur Montleartgasse, 3226·96 m<sup>2</sup> zur Maroltlingergasse, 218·82 m<sup>2</sup> zur Breitenseerstraße, 930·79 m<sup>2</sup> zur neuen Straße XIII und 2877·99 m<sup>2</sup> zur neuen Straße III. Zur Erweiterung der Schule in der Siebeneichengasse 17 und für Zwecke der städtischen Straßenbahnen wurden die Realitäten E. z. B. 644 — 647 und 612, Gb. Penzing, im Gesamtausmaße von 2675 m<sup>2</sup> um 175.000 K erworben. Veräußert wurden eine Arrondierungsfläche in der Reudlerstraße per 32·16 m<sup>2</sup> um 1600 K; ferner zur Arrondierung der Realität E. z. B. 343, Gb. Penzing, eine Fläche per 153·89 m<sup>2</sup> um 2308 K 35 h.

Zm XIV. Bezirke wurden Straßengründe erworben: Vom Hause Dr. Nr. 22 bis 24 Reindorfsgasse 25·35 m<sup>2</sup> um 887 K 25 h; Stiebergasse 15 385·85 m<sup>2</sup> um 25.000 K; Rauchfangkehrergasse 14 79·46 m<sup>2</sup> um 1191 K 90 h; Rauchfangkehrergasse 3 31·59 m<sup>2</sup> gegen eine Arrondierungsfläche von 1·67 m<sup>2</sup>; Dreihausgasse 29 85 m<sup>2</sup> um 2125 K; Braunhirschgasse 27 110·85 m<sup>2</sup> um 3325 K 50 h; von E. z. B. 407 45·62 m<sup>2</sup> zur Aveditgasse um 792 K 72 h.

Zm XV. Bezirke wurden erworben: Straßengründe vom Hause Rosinagasse 8 95·328 m<sup>2</sup> zur Rosinagasse gegen Mikalitätsflächen per 0·945 m<sup>2</sup> und Aufzahlung seitens der Gemeinde Wien im Betrage von 1830 K 90 h; Lichtgasse 12 96·27 m<sup>2</sup> um 2406 K 75 h; außerdem wurde von der Kirche „Maria vom Siege“ die Parzelle 254 per 3956 m<sup>2</sup> als Platzgrund unentgeltlich erworben.

Zm XVI. Bezirke wurden Straßengründe erworben: Von dem Hause Dr. Nr. 141 Ottakringerstraße 39·90 m<sup>2</sup> zur Ottakringerstraße und 151·48 m<sup>2</sup> zur Wurlißergasse um 5358 K 64 h; Neulerchenfelderstraße 2 49·6 m<sup>2</sup> um 2232 K; ebenda 45 201·47 m<sup>2</sup> um 9050 K 70 h; ebenda 1·98 m<sup>2</sup> um 99 K; Reinhartgasse 29 16·61 m<sup>2</sup> um 498 K 30 h; Reinhartgasse 30 66·66 m<sup>2</sup> um 1999 K 80 K; Wattgasse 12 22·145 m<sup>2</sup> um 487 K 19 h; Lerchenfeldergürtel 45 202·47 m<sup>2</sup> um 9050 K 70 h; Lerchenfeldergürtel 53 49·60 m<sup>2</sup> um 2223 K; Friedrich Kaiserergasse 6 17·04 m<sup>2</sup> um 323 K 76 h; Friedrich Kaiserergasse 50 49·98 m<sup>2</sup> um 1099 K 56 h; Friedrich Kaiserergasse 86 27·887 m<sup>2</sup> zur Wattgasse und 36·218 m<sup>2</sup> zur Friedrich Kaiserergasse um 1794 K 94 h; Friedrich Kaiserergasse 108 48·76 m<sup>2</sup> zur Wurlißergasse und 25·61 m<sup>2</sup> zur Friedrich Kaiserergasse um 2082 K 36 h; zur Thaliastraße 136 m<sup>2</sup> gegen eine Arrondierungsfläche per 226·17 m<sup>2</sup> und eine an die Gemeinde Wien geleistete Aufzahlung von 15.000 K; endlich wurden anlässlich der Parzellierung der Realität E. z. B. 2987, Gb. Ottakring, 1311·62 m<sup>2</sup> für die Eröffnung der Marschnergasse und 763·73 m<sup>2</sup> zur Maroltlingergasse unentgeltlich erworben.

Zum Zwecke der Errichtung einer Schule in der Brühlgasse wurden die Baustellen Einl. z. B. 3048—3053, Grundbuch Ottakring, an der Thalheimer- und Brühlgasse im Ausmaße von 3822·59 m<sup>2</sup> um 148.794 K 31 h erworben. Für die Erweiterung des Ottakringer Friedhofes wurden Gründe im Ausmaße von 2287 m<sup>2</sup> und 2485 m<sup>2</sup> um 4 K 90 h per Quadratmeter angekauft.

Veräußert wurde eine Arrondierungsfläche in der Grundsteingasse per 9·86 m<sup>2</sup> um 394 K 19 h.

Zm XVII. Bezirke wurden Straßengründe erworben: Vom Hause Ottakringerstraße 86 34·04 m<sup>2</sup> um 1225 K 44 h; Haslingergasse 27 7·18 m<sup>2</sup> zur Haslingergasse und 50·79 m<sup>2</sup> zur Weißgasse um 1326 K; Weißgasse 2 64·49 m<sup>2</sup> zur Weißgasse und 51·71 m<sup>2</sup> zur Ottakringerstraße um 3371 K 70 h; Hauptstraße 28—30 34·33 m<sup>2</sup> zur Hauptstraße und 82·76 m<sup>2</sup> zur Veronikagasse um 3003 K 83 h; Taubergasse 12

4·92 m<sup>2</sup> zur Tauberggasse gegen eine Arrondierungsfläche per 4·28 m<sup>2</sup> und eine an die Gemeinde Wien geleistete Aufzahlung von 181 K 52 h; ferner geringfügige unentgeltliche Straßengrundabtretungen zur Laszigasse, Haslingergasse, Rokitanskygasse, Comenius- und Heuberggasse.

Zum Zwecke der Herstellung einer Geleiseschleife in der Dornbacherstraße wurden für die städtischen Straßenbahnen die Realitäten Einl.=Z. 331 und 576 mit 3629 m<sup>2</sup> um 68.000 K erworben. Zur Schaffung eines zwischen der Franz Glasergasse und der Wilhelminenbergstraße projektierten öffentlichen Parkes wurde die Liegenschaft Dr.-Nr. 1 Franz Glasergasse im Ausmaße von 45.742 m<sup>2</sup> um 105.000 K erworben.

Veräußert wurde die Mittelbaustelle Einl.=Z. 1844 Hernals an der Ottakringerstraße mit 456·19 m<sup>2</sup> um 73.902 K 78 h.

Im XVIII. Bezirke wurden Straßengründe erworben: Vom Hause Pöbleinsdorferstraße 80 97·78 m<sup>2</sup> um 782 K 24 h; Salmansdorferstraße 37 60 m<sup>2</sup> um 360 K; Genzlgasse 12 49·70 m<sup>2</sup> um 994 K; Währingerstraße 170 80·12 m<sup>2</sup> um 1121 K 68 h; Schopenhauerstraße 44—46 135·40 m<sup>2</sup> um 2166 K 40 h; Schopenhauerstraße 60 54·97 m<sup>2</sup> um 824 K 55 h; Schumanngasse 24 36·21 m<sup>2</sup> um 600 K. Von größeren unentgeltlichen Straßengrunderwerbungen sind hervorzuheben: 263·52 m<sup>2</sup> zur Neujährstraße und 369·27 m<sup>2</sup> zur Wallries-, Ferro- und Bastiengasse. Auf Grund des Ueberkommens mit den Eigentümern des Greisenasyls in Währing wurden sämtliche zur Eröffnung der Hajzingergasse und zur Verbreiterung der Lazaristengasse und Genzlgasse entfallenden Grundflächen unentgeltlich in das öffentliche Gut übertragen. Zum Zwecke der Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen Währingerstraße und Genzlgasse wurde das Haus Dr.-Nr. 192 mit 1367 m<sup>2</sup> um 64.500 K erworben. Zur Durchführung der inneren Gürtelstraße und Arrondierung der Krankenanstaltenfondsrealität wurden 797 m<sup>2</sup> um 60.000 K erworben.

Veräußert wurden das Haus Dr.-Nr. 4 Sommarugagasse mit 454 m<sup>2</sup> um 37.000 K; ferner von Einl.=Z. 333, Grundbuch Pöbleinsdorf, Arrondierungsflächen mit 843·51 m<sup>2</sup> um 9000 K, ferner 56·98 m<sup>2</sup> um 284 K 90 h, 434·27 m<sup>2</sup> um 2200 K, 641·62 m<sup>2</sup> um 6750 K.

Im XIX. Bezirke erwarb die Gemeinde an Straßengründen: Vom Hause Obkirchergasse 27 108·81 m<sup>2</sup> um 2600 K; Döblinger Hauptstraße 30 40·83 m<sup>2</sup> um 3674 K 70 h; Heiligenstädterstraße 30 223·1 m<sup>2</sup> um 3792 K 70 h; Hardtgasse 6 127·08 m<sup>2</sup> um 1779 K 12 h; von Einl.=Z. 177 Rußdorf, 72 m<sup>2</sup> zur Kahlenbergerstraße um 648 K; zur Hohenauergasse 72·84 m<sup>2</sup> um 582 K 72 h.

Ferner wurden zur Anlage des Wald- und Wiesengürtels die Parzellen 275 und 276 im Ausmaße von 2134 m<sup>2</sup> um 23.000 K erworben. Zu demselben Zwecke wurden die Parzellen 235 und 236, Grundbuch Kahlenbergerdorf, im Ausmaße von 303·655 m<sup>2</sup> um 4252 K exekutiv erstanden.

Zur Erweiterung des Ober-Döblinger Friedhofes wurden 4449 m<sup>2</sup> um 15.126 K 60 h gekauft.

Im XXI. Bezirke wurden unter Anderem erworben: 19·36 m<sup>2</sup> zur Pragerstraße um 250 K und 4283·55 m<sup>2</sup> in der Schloßhoferstraße um 11.137 K 23 h.

Die Durchführung der Verträge über die sonstigen Erwerbungen erfolgte noch durch die bestandenenden Gemeindeverwaltungen dieses Bezirkes.

Die Ingerenz der Magistrats-Abteilung I beschränkte sich im wesentlichen auf die Richtigstellung der Grundbücher durch Einverleibung des Eigentumsrechtes der Gemeinde Wien als Rechtsnachfolgerin der bestandenenden Gemeinden.

Außerhalb Wiens erwarb die Gemeinde Wien die Bergmühle in Rodaun im Ausmaße von 13.126 m<sup>2</sup> um 31.000 K. Ferner wurde das Kaiserin Elisabeth-Hospital in Hall, bestehend aus den Realitäten Einl.=Z. 91, 94 und 199 der Katastralgemeinde Bad Hall mit 15.633 m<sup>2</sup> in das Eigentum und die Erhaltung der Gemeinde Wien übernommen.

### C. Prozesse.

Im streitigen Verfahren wurde die Gemeinde Wien, soweit nicht Anwaltszwang vorlag, durch ihre rechtskundigen Beamten vertreten. In soweit jedoch Anwaltszwang bestand, wurden die zur Vertretung der Gemeinde bevollmächtigten Advokaten fallweise durch den Stadtrat bestellt.

Abgesehen von der Einbringung der auf einem Privatrechtstitel beruhenden Industrie- und Bauwassergebühren sowie rückständiger Platzzinsen, sind von wichtigeren Streitfachen zu erwähnen:

#### A. Passiv-Prozesse.

Die Klage: 1. Des J. R. Rothmann auf Zahlung eines Schadenersatzes im Betrage von 30.000 K wegen eines durch angeblich mangelhafte Beleuchtung einer öffentlichen Straße hervorgerufenen Unfalles wurde mangels Verschuldens der Gemeinde abgewiesen;

2. des J. Wittner auf Ersatz des infolge der Regulierung der Roterdstraße im XVI. Bezirke erlittenen Schadens. Die Gemeinde zahlte im Vergleichswege 220 K;

3. des Dr. O. und R. Margulies auf Zahlung eines Schadenersatzes im Betrage von 100.000 K wegen Entwertung der Realität Dr.-Nr. 5, Technikerstraße, durch die Straßenregulierung wurde von den Klägern zurückgezogen;

4. des J. Kölbl auf Zahlung eines Schadenersatzes von 4350 K für einen im städtischen Volksbade erlittenen Unfall wurde mangels Verschuldens der Gemeinde abgewiesen;

5. des R. Züttner auf Ersatz von 266 K für dem Kläger im städtischen Volksbade abhanden gekommene Effekten. Dem Kläger wurden im Vergleichswege 133 K gezahlt und die Prozeßkosten gegenseitig aufgehoben;

6. der Firma Gebrüder Klein und Adalbert Ritter v. Lanna auf Übergabe der Parzellen 1037/2 und 1513/2, Einl.=Z. 1006, Grundbuch des IX. Bezirkes, oder Rückstellung des Kaufschillingsteilbetrages von 10.107 K 60 h wurde in I. Instanz wegen mangelnder Aktivlegitimation abgewiesen;

7. der Dampftramway-Gesellschaft vorm. Krauß & Comp. auf Feststellung, daß hinsichtlich der Benützung mehrerer Straßengründe im II. und XX. Bezirke kein Bestandsvertrag vorliege, daß die Abgabe vom Reinerträgnisse keinen Teil eines Bestandzinses bilde und eine Verpflichtung zur Zahlung dieser Abgabe nicht zu Recht bestehe wurde mangels der Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Feststellungsklage zurückgewiesen und dieses Erkenntnis auch in zweiter Instanz bestätigt. — Veranlassung zu dieser Klage bot die seitens der Gemeinde Wien gegen die Dampftramway-Gesellschaft eingebrachte Klage auf Räumung und Zurückstellung der in Bestand genommenen Straßengründe. Über diese Klage ist noch kein Urteil erlossen;

8. des R. Modern auf Leistung einer Schadloshaltung von 5171 K 50 h für die Straßengrundabtretung von der Area des Hauses Dr.-Nr. 29 in der Starhemberg-gasse. Die Gemeinde Wien zahlte im Vergleichswege 3293 K; die Prozeßkosten wurden gegenseitig aufgehoben;



9. des J. und R. Schumann auf Ersatz des durch die Verschmälerung der Königsflostergasse verursachten Schadens im Betrage von 80.000 K wurde in allen Instanzen kostenpflichtig abgewiesen;

10. des W. Maß auf Leistung einer Schadloshaltung von 30.060 K 80 h für die Staßengrundabtretung zur Brigittenauerlände anlässlich der Parzellierung der Realitäten Einl.=B. 2176 und 4990, Grundbuch des II. Bezirkes. Dem auf 28.557 K 76 h eingeschränkten Klagebegehren wurde in zweiter Instanz Folge gegeben;

11. der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn auf Zahlung von Vergütungszinsen für zu Unrecht eingehobene bereits rückerstattete Mehrbeträge an Gemeindezuschlägen zur Erwerbsteuer wurde wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges kostenpflichtig abgewiesen und dieses Erkenntnis auch in zweiter Instanz bestätigt;

12. des gewesenen Gaswerkarbeiters M. Leitner auf Zuerkennung der Unfallrente auf Lebensdauer und Erhöhung derselben. Dem ersteren Begehren wurde stattgegeben, das Begehren auf Erhöhung der Rente jedoch abgewiesen;

13. des gewesenen Gaswerkarbeiters F. Artner auf Erhöhung der Unfallrente wurde bedingungslos zurückgezogen;

14. des ehemaligen Gaswerkarbeiters J. Friedl auf Fortzahlung des Krankengeldes wurde durch Vergleich beendet.

Zu Betriebe des städtischen Elektrizitätswerkes:

15. Die Klage der Internationalen Elektrizitätswerke gegen F. Haas, dem die Gemeinde Wien Rechtsbeistand leistete, auf Entfernung eines Anschlusses der städtischen Elektrizitätswerke. Die Klage wurde abgewiesen, weil sich die behauptete Anschließlichkeit des Stromlieferungsrechtes der Klägerin nur auf Lichtstrom beziehe, die städtischen Elektrizitätswerke jedoch nur einen Kraftanschluß herstellten;

16. Die Klagen von sieben entlassenen Arbeitern auf Ersatz der vierzehntägigen Kündigungsfrist wurden teils durch Zurückziehung, teils durch Abweisung oder Vergleich beendet.

Zu Betriebe der städtischen Straßenbahnen:

Die Zahl der Prozesse, welche gegen die Gemeinde Wien wegen erlittener Körperverletzungen durch Ereignungen im Straßenbahnverkehre geführt wurden, hat sich gegen das Vorjahr vermehrt. Es wurden im Berichtsjahre 34 Prozesse gegen die Gemeinde angestrengt; von diesen waren 31 Haftpflichtprozesse wegen erlittener Körperverletzungen, 3 Klagen hatten Sachschäden zum Gegenstande. — Die Summe der eingeklagten Beträge betrug 327.108 K 29 h nebst Renten im Gesamtbetrage von jährlich 16.559 K 10 h. In 15 Fällen wurde ein Betrag von zusammen 50.515 K 75 h nebst einer Jahresrente von 550 K 56 h rechtskräftig zugesprochen; hingegen wurden 17 Klagen mit einem eingeklagten Betrage von zusammen 81.900 K 33 h nebst Jahresrenten von 11.866 K 08 h kostenpflichtig abgewiesen. In einem Falle wurde das Klagebegehren während der Streitverhandlung zurückgezogen, in einem zweiten Falle das wegen anhängigen Strafverfahrens unterbrochene Verfahren vom Kläger nicht wieder aufgenommen.

## B. Aktivprozesse.

1. Die Klage gegen die Internationale Elektrizitäts-Gesellschaft auf Feststellung, daß diese Gesellschaft nicht berechtigt sei, die auf der Area des Hauses Dr.-Nr. 13 Reissnerstraße errichteten 5 Häuser an ihr Kabelnetz anzuschließen und mit elektrischer Energie zu versorgen und auf Beseitigung der bereits hergestellten Anschlüsse. Das

Feststellungsbegehren wurde mangels der Voraussetzungen für eine Feststellungsklage abgewiesen. Dagegen wurde dem Leistungsbegehren stattgegeben, weil das Vorgehen der Gesellschaft dem mit der Gemeinde abgeschlossenen Vertrage widerspreche.

2. Die Klage gegen dieselbe Gesellschaft auf Beseitigung eines hergestellten Primäranschlusses für das Haus Dr.-Nr. 94 Margaretenstrasse. Diese Klage wurde mit der Begründung abgewiesen, daß die Gesellschaft nach dem Vertrage vom 13. Juli 1903 zur Herstellung des Anschlusses berechtigt war.

3. Die Klage gegen J. und F. Marešch auf lastenfreie grundbücherliche Übergabe der Parzelle 345/212 in Liesing wurde durch gerichtliches Anerkenntnis beendet.

4. Die Besitzstörungsklage gegen J. Maringer wegen Benützung einer der Gemeinde Wien in Mauthausen gehörigen Parzelle als Fahrweg wurde durch gerichtlichen Ausgleich beendet.

5. Die Besitzstörungsklage gegen Adolf Josef Fürsten zu Schwarzenberg wegen Abperrung der verlängerten Waldegghofgasse im 17. Bezirke. (Diese Klage wurde auf Grund eines außergerichtlichen Vergleiches im Jahre 1906 zurückgezogen.)

6. Die Besitzstörungsklage gegen J. Barwir wegen Aufstellung einer Tafel mit der Aufschrift „Verbotener Weg“ bei einem Schanzweg in Floridsdorf. Die Klage wurde wegen Ablaufes der 30tägigen Frist abgewiesen.

7. Die Klage gegen J. Ulrich auf Rückersaß eines für städtische Arbeiten geleisteten Vorschusses im Betrage von 370 K wurde durch Verurteilung des Beklagten erledigt.

Weiters wurden 15 Klagen wegen Miet- bzw. Pachtzinsrückstandes eingebracht, die teils durch Vergleich, teils durch Verurteilung der beklagten Partei erledigt wurden.

Bei dem Betriebe der städtischen Gaswerke wurden zur Hereinbringung von Gasrechnungen 84 Klagen, ferner im Betriebe der städtischen Elektrizitätswerke 64 Klagen auf Bezahlung des rückständigen Strompreises eingebracht. Diese Klagen wurden teils durch Verurteilung nach dem Klagebegehren, teils durch gerichtlichen Vergleich auf Ratenzahlungen beendet. — Ebenso wurden im Betriebe der städtischen Straßenbahnen keine bedeutenden Aktivprozesse geführt und nur 4 Klagen auf Zahlung von Fahrpreisen und 9 Klagen wegen zerbrochener Wagenfenster eingebracht.

Den Angestellten — meistens Wagenführern und Kondukteuren — wurde die Verteidigung in Strafsachen in 61 Fällen unentgeltlich beigelegt. Von diesen 61 Verteidigungen, die einerseits im Interesse des von der Direktion schuldlos befundenen Personales, anderseits zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen Dritter gegen die Gemeinde durchgeführt wurden, entfielen 55 auf § 432 St.-G., 1 auf § 337 St.-G. und 5 auf andere Delikte. In 47 Fällen erfolgte ein Freispruch, in 6 Fällen die Einstellung des Verfahrens nach § 90 St.-P.-D.

Für ihre Rechtsvertretung durch Advokaten hat die Gemeinde Wien im Berichtsjahre einen Betrag von 27.037 K verausgabt.

## D. Außerstreitiges Verfahren.

### a) Richtigstellung der Grundbücher.

Mit der Vereinigung der Realitäten des XX. Bezirkes von gegenstandslosen Reallasten behufs Vereinfachung der Anlegung des neuen Grundbuches wurde fortgeföhren.

Im Wege des Richtigstellungsverfahrens wurden nur Grundbuchshandlungen von geringerer Bedeutung durchgeführt, so in der Faßziehergasse im VII. Bezirke, beim städtischen Elektrizitätswerke in Simmering bei der Simmeringerlande im Einverständnisse mit der k. k. n.-ö. Statthalterei, beim Straßensäuberungsdepot in Simmering Hauptstraße 30, in der Strohberggasse im XII. Bezirke im Einverständnisse mit dem k. k. Hofärzere, beim Administrationsgebäude der k. k. Staatsbahnen in der Mariahilferstraße, in der Straßergasse im XIX. Bezirke im Einverständnisse mit dem Stifte Klosterneuburg, endlich Zusammenlegung von Straßenparzellen in der Kloster- und Genzgasse, Türkenjanz-, Gersthof- und Heiligenstädterstraße.

### b) Verlassenschaften.

Der am 25. November 1905 verstorbene Herr Peter Ritter von Tschabuschnigg hat sein Vermögen abzüglich einiger kleineren Legate der Gemeinde Wien zur Errichtung einer Stiftung für Arme Wiens christlicher Religion hinterlassen. Das Vermögen beträgt nach der Inventur 53.176 K 92 h.

Sonstige Erbeinsetzungen der Gemeinde Wien sind im Berichtsjahre nicht zu verzeichnen.

Verlassenschaften zu besonderen Zwecken sind in den betreffenden Abschnitten (Stiftungen, Armenwesen u. s. w.) erwähnt.

## E. Angelegenheiten vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe.

An wichtigeren Entscheidungen sind folgende erlassen:

### A. Finanzrechtliche.

1. Die Erkenntnisse vom 16. Mai 1905, Z. 11.548, 5325 und 10.240 und vom 20. Juni 1905, Z. 6775 über die Beschwerden der Gemeinde Wien gegen die Ministerialentscheidungen, mit welchen die von der Gemeinde beanspruchte Gebäudesteuerfreiheit bei mehreren Betriebsgebäuden der städtischen Elektrizitätswerke verweigert wurde. Die angefochtenen Entscheidungen wurden ohne Anordnung einer mündlichen Verhandlung wegen mangelhaften Verfahrens behoben, weil die Einwendungen gegen die Gebäudesteuerpflicht durch die gepflogenen Erhebungen nicht widerlegt wurden.

2. Das Erkenntnis vom 30. Juni 1905, Z. 7348, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen den Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direktion, mit welchem dem Rekurse der Gemeinde Wien gegen die Erwerbsteuermessung pro 1902 bezüglich des Begehrens um Passierung der auf die private Beleuchtung entfallenden Anlehenszinsen keine Folge gegeben wurde. Der Verwaltungsgerichtshof wies die Beschwerde als unbegründet mit derselben Motivierung wie die im Jahre 1904 erlassene Entscheidung gegen eine ähnliche Beschwerde ab, weil die Schuldverschreibungen einer Gemeinde (Gasanlehen) nicht als Kommunalobligationen im Sinne des § 95 des Personalsteuergesetzes anzusehen sind, die Passivzinsen mithin nicht abzugsfähig sind und durch die Verwendung des Reinertragnisses einer von einer Gemeinde betriebenen gewerblichen Unternehmung für die öffentlichen Aufgaben der Gemeinde die Erwerbsteuerverpflichtung nicht alteriert werde.

3. Das Erkenntnis vom 19. September 1905, Z. 1072, über die Beschwerde der „Gemeinde Wien — Städt. Straßenbahnen“ gegen die Ministerialentscheidung, mit welcher die Steuerfreiheit einer auf künftigen Straßengrunde errichteten Werkzeughütte verweigert wurde. Die angefochtene Entscheidung wurde als ungesetzlich aufgehoben, weil dieses Objekt als Hütte zu qualifizieren sei und daher nach der Instruktion zur Erhebung der Hauszinserträge als steuerfrei zu behandeln war.

#### B. Administrativrechtliche.

1. Das Erkenntnis vom 13. Jänner 1905, Z. 403, über die Beschwerde der Firma Gustav B. gegen die Vorschreibung einer Kanaleinmündungsgebühr anlässlich eines Neubaus auf der Realität C.=Z. 1275, Gb. XI. Bez. Diese Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, weil die Gemeinde nach dem Gesetze vom 19. Jänner 1890 zur Einhebung der Kanaleinmündungsgebühr berechtigt ist und die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Einwendung, daß der Hauptkanal von der Gemeinde Simmering erbaut wurde, rechtlich irrelevant ist.

2. Das Erkenntnis vom 14. Jänner 1905, Z. 431, über die Beschwerde des Julius Ritter von L.=W. gegen den Auftrag zur Änderung der Glaseindeckung des Haushofes und der beiden Lichthöfe des Hauses Dr.=Nr. 27, Franz Josefskai. Die Beschwerde wurde als gesetzlich nicht begründet mit der Motivierung abgewiesen, daß die Feuerpolizeibehörde nach freiem Ermessen jene Anordnungen treffen könne, welche sie dem Zwecke der Verhinderung des Ausbruches oder der Hemmung der Ausbreitung von Feuersbrünsten dienlich erachtet.

3. Das Erkenntnis vom 18. Jänner 1905, Z. 604, über die Beschwerde des Religionslehrers K. K. gegen den Beschluß des Wiener Stadtrates, mit welchem ihm die Zuerkennung einer Wegentschädigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an der Volksschule „bei den Kaisermühlen“ verweigert wurde. Die Beschwerde wurde abgewiesen, weil dem Beschwerdeführer ein gesetzlicher Anspruch auf Zuwendung eines Wagenpauşales nicht zustand und die in früheren Jahren von der Gemeinde geleistete Entschädigung nur eine freiwillige war.

4. Das Erkenntnis vom 6. Februar 1905, Z. 9577/04, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums, mit welcher das Erkenntnis der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiezing-Umgebung betreffend die wasserrechtliche Genehmigung des Projektes der Gemeinde Wien für die Einwölbung des restlichen Teiles des Lainzerbaches in der Richtung ergänzt wurde, daß die Gemeinde aus öffentlichen Rücksichten auch die Verpflichtung treffe, dem k. u. k. Hofärare das für seine gemeinnützigen Zwecke (botanischer Garten und Menagerie in Schönbrunn) erforderliche Wasser beizustellen, falls sich infolge der Lainzerbach-Einwölbung nachweisbar eine Beeinträchtigung der Hofwasserleitung herausstellen sollte. Die Beschwerde wurde mit der Begründung a limine abgewiesen, daß die Administrativbehörden nach § 18 des niederösterreichischen Wasserrechtsgesetzes berechtigt seien, nach freiem Ermessen wasserrechtliche Konzessionen an besondere, den allgemeinen Wasserverbrauch regelnde und sichernde Bedingungen zu knüpfen und daß daher das k. k. Ackerbauministerium durch die Ergänzung der erstinstanzlichen Entscheidung nur in Wahrnehmung der den Administrativbehörden vom Gesetze anvertrauten und im Rahmen desselben von ihnen nach freiem Ermessen zu beurteilenden öffentlichen Rücksichten der Wasserversorgung vorgegangen sei.

5. Das Erkenntnis vom 18. Februar 1905, Z. 157, über die Beschwerde des Julius F. und der Firma P. S.-M. & Co. gegen die Vorschreibung des Armenprozentens anlässlich der Versteigerung der Liegenschaft G.-Z. 399 Unter-Meidling in Vollstreckung des richterlichen Spruches auf Aufhebung der Gemeinschaft des Eigentums. Die Beschwerde, welche sich auf den exekutiven Charakter der Versteigerung stützte, wurde mit der Begründung abgewiesen, daß die Feilbietung als eine freiwillige anzusehen sei, da sie auf Verlangen der Eigentümer und nicht über Antrag eines Gläubigers vorgenommen wurde; das verweigerte Einverständnis des Miteigentümers werde eben durch den richterlichen Teilungspruch ersetzt.

6. Das Erkenntnis vom 20. März 1905, Z. 2858, über die Beschwerde des Wenzel T. gegen die Entscheidung des Wiener Stadtrates vom 31. August 1904, Z. 11.243. Die Beschwerde wurde teilweise wegen des Einwandes der entschiedenen Sache als unzulässig zurückgewiesen, dagegen wurde die angefochtene Entscheidung hinsichtlich jenes Teiles, der die Beseitigung von feuer- und sanitätspolizeilichen Übelständen zum Gegenstande hat, wegen mangelhaften Verfahrens — durch Verletzung des Grundsatzes des Parteigehörs — aufgehoben.

7. Das Erkenntnis vom 22. März 1905, Z. 3191, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Blln wegen der verweigerten Aufnahme des Johann Hüla und mehrerer Anderer in den Heimatverband der Gemeinde Wien. Die angefochtene Ministerialentscheidung wurde als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, weil die Heimatgemeinde nicht verpflichtet sei, schon bei Stellung ihres Anspruches auf Aufnahme ihrer Heimatangehörigen in den Verband der Aufenthaltsgemeinde die positiven Voraussetzungen des Gesetzes nachzuweisen, somit die erst der k. k. n.-ö. Statthalterei produzierten Beweisdokumente bei der Entscheidung zu berücksichtigen gewesen wären.

8. Das Erkenntnis vom 29. März 1905, Z. 3491, über die Beschwerde des Robert B. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, mit der ihm die Zuerkennung eines Sterbequartals nach der am 26. April 1903 verstorbenen Volksschullehrerin A. B. verweigert wurde. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da nur der Witwe einer männlichen Lehrperson, nicht aber dem Witwer einer Lehrerin ein Sterbequartal gebühre.

9. Das Erkenntnis vom 30. März 1905, Z. 1668, über die Beschwerde der Gemeinde Sedlec gegen die verweigerte Aufnahme des Johann Smutny in den Wiener Heimatverband mangels des Nachweises der Voraussetzungen für die Erwerbung des Heimatrechtsanspruches. Die angefochtene Entscheidung wurde als gesetzlich nicht begründet aufgehoben. In den Entscheidungsgründen wurde jedoch ausgesprochen, daß die Heimatgemeinde allerdings verpflichtet sei, die positiven Voraussetzungen des Heimatrechtsanspruches nachzuweisen, daß ihr jedoch der dokumentarische Nachweis schon deshalb nicht aufgebürdet werden könne, weil es der Heimatgemeinde meistens gar nicht möglich sein würde, alle Dokumente zu beschaffen und die politische Behörde bei ihrer Anrufung ohnedies infolge des offiziellen Charakters des Verfahrens die erforderlichen Erhebungen von amtswegen vornehmen müsse.

10. Das Erkenntnis vom 11. April 1905, Z. 4041, über die Beschwerde des Dr. H. Schw. v. W. gegen den Auftrag zur Instandsetzung des schadhaft gewordenen Trottoirs vor seinem Hause im XIII. Bezirke. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da eine Übernahme des Trottoirs seitens der Gemeinde bisher nicht stattgefunden hatte und sowohl nach § 70 der Landbauordnung vom Jahre 1883,

unter deren Geltung das Haus erbaut worden war, als auch nach § 62 der Wiener Bauordnung die Trottoirerhaltung bis zum Tage der Übergabe dem jeweiligen Eigentümer obliege.

11. Das Erkenntnis vom 14. April 1905, Z. 4175, über die Beschwerde des J. St. wegen der verweigerten Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde Wien, weil der Erziehung des Anspruchs eine Unterbrechung des 10jährigen Aufenthaltes in der Dauer von zwei Monaten entgegenstehe. Der Beschwerde wurde stattgegeben, da aus dem Umstande, daß der Beschwerdeführer nur als Handlungsreisender geschäftlich Wien verließ und stets nach Wien zurückkehrte, die Absicht hervorgehe, den Aufenthalt in Wien dauernd beizubehalten.

12. Das Erkenntnis vom 3. Mai 1905, Z. 4894, über die Beschwerde des Alfred G. wegen Verweigerung der Zuweisung zur Gemeinde Wien als heimatlos. Die Beschwerde wurde als unbegründet zurückgewiesen, da der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft kardinale Voraussetzung der Zuweisung nach § 18 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 ist, der Beschwerdeführer aber erwiesenermaßen die österreichische Staatsangehörigkeit nicht besitze.

13. Das Erkenntnis vom 16. Mai 1905 über die Beschwerde von 33 Hauseigentümern in der Breitenfurter- und Hengendorferstraße gegen den Auftrag, die Abfallrohre der Dachrinnen ihrer Häuser durch die Abortschläuche in den Hauskanal oder aber überdeckt in den städtischen Regenkanal einzumünden. Die Beschwerde wurde teils wegen mangelnder Legitimation zur Beschwerdeführung, teils wegen Versäumung des administrativen Instanzenzuges als unzulässig zurückgewiesen. Insoweit jedoch der Verwaltungsgerichtshof in die meritorische Prüfung der Beschwerde einging, wurde dieselbe in der Erwägung abgewiesen, daß § 53 der Wiener Bauordnung ohne Einschränkung auf neue Häuser die Ableitung der Niederschlagswässer in die Kanäle anordne.

§ 14. Das Erkenntnis vom 17. Juni 1905, Z. 6203, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern, mit welcher dem Samuel B. das Heimatrecht aus dem Titel der Erziehung zuerkannt wurde, obwohl er in den letzten fünf Jahren der festgesetzten Aufenthaltsfrist von der israelitischen Kultusgemeinde monatlich unterstützt wurde. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, weil nur eine von der Heimatgemeinde verfügte Armenversorgung als öffentliche Armenversorgung angesehen werden könne. Die in den Statuten der Kultusgemeinde festgesetzte Verpflichtung zur Unterstützung von Armen sei nur ein freiwillig übernommener Akt privater Wohltätigkeit.

15. Das Erkenntnis vom 27. September 1905, Z. 10.315, über die Beschwerde der Gemeinde gegen die Ministerialentscheidung, mit welcher der Rekurs der Gemeinde Wien gegen die gewerbebehördliche Genehmigung einer Betriebsanlage wegen Versäumnisses der Rekursfrist zurückgewiesen wurde. Die angefochtene Entscheidung stützte sich darauf, daß die Rekursfrist für die Gemeinde als Partei vom Tage der Zustellung der Statthaltereientscheidung an das magistratische Bezirksamt zu laufen begonnen habe, wogegen die Beschwerde einwendete, daß nach der Geschäftseinteilung die Rekursausführung in die Kompetenz einer Magistratsabteilung falle, die Gemeinde durch das Bezirksamt gar nicht vertreten werden konnte, die Rekursfrist daher erst von dem Tage der Intimation der Entscheidung an die Magistratsabteilung zu berechnen sei.

Der Verwaltungsgerichtshof pflichtete im Hinblick auf § 102 des Gemeindefatutates der Anschauung des k. k. Ministeriums bei und wies die Beschwerde als unbegründet zurück.

16. Das Erkenntnis vom 30. September 1905, Z. 10.467, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern in Angelegenheit des Schadloshaltungsanspruches des Karmeliterkonvents anlässlich der Verbauung der Realität G. = B. 276 Unter-Döbling. Der Beschwerde der Gemeinde Wien wurde stattgegeben und die Ministerialentscheidung, insoweit mit derselben ausgesprochen wurde, daß bei der seitens des Konventes der unbeschulten Karmeliter erfolgten Herstellung eines Gebäudekomplexes weder eine Parzellierung, noch eine Unterabteilung von Gründen vorliege, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

17. Das Erkenntnis vom 31. Oktober 1905, Z. 11.664, über die Beschwerde des F. W. und Genossen gegen den Beschluß des Wiener Gemeinderates, mit welchem die am 27. April 1904 im II. Bezirke vollzogene Wahl eines Gemeinderates anerkannt wurde. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da der Gemeinderat die bloß allgemein gehaltenen Einwendungen gegen den Wahlvorgang nicht berücksichtigen durfte und der einzige konkrete Beschwerdepunkt, daß ein Wähler ungeachtet des Besitzes seiner Wahllegitimation von der Wahlkommission wegen Bedenken hinsichtlich seiner Identität zurückgewiesen wurde, bei dem vorhandenen Stimmenverhältnisse für das Wahlergebnis belanglos war.

18. Das Erkenntnis vom 31. Oktober 1905, Z. 10.754, über die Beschwerde der Gemeinde Palsau und 48 Waldbesitzer in Palsau und Gams gegen die Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums, mit welcher die der Gemeinde Wien erteilte wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme einer Wassermenge von täglich 209.000 m<sup>3</sup> aus dem Quellengebiete der Salza unter Zurückweisung der Erfahsansprüche dieser Salzasalzbereitungs-Interessenten bestätigt wurde. Die Beschwerde wurde mangels der Legitimation zur Beschwerdeführung abgewiesen.

19. Das Erkenntnis vom 2. November 1905, Z. 11.731, über die Beschwerde der Gemeinde Wien noc. der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums, mit welcher die Belassung mehrerer Stege über den Wienfluß im Gemeindegebiete von Hadersdorf-Weidlingau als unzulässig erklärt wurde. Die Kommission für Verkehrsanlagen hatte den Antrag auf Beseitigung dieser konsenslos errichteten Stege gestellt und denselben damit begründet, daß die Stege vermöge ihrer leichten Konstruktion einem Hochwasser nicht standhalten und daher die Regulierungsbauten am Wienflusse gefährden. Die Beschwerde wurde abgewiesen, weil die Beurteilung der Frage, ob die Belassung der Stege den Regulierungsbauten Gefahr bringe, Gegenstand teils technischer Tatbestandsfeststellungen, teils aber freien Ermessens der Verwaltungsbehörden sei. Eine Verletzung des § 67 W.-N.-G. liege nicht vor, weil nach dieser Gesetzesstelle die Beseitigung einer Neuerung nur für den Fall imperativ angeordnet werde, als eine Gefährdung erwiesen sein sollte.

20. Das Erkenntnis vom 3. November 1905, Z. 11.768, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, mit welcher einem Bürgereschullehrer die 6. Dienstalterszulage verfrüht zuerkannt wurde. Derselbe hatte sich während des 6. Dienstesquinquenniums ein Disziplinarvergehen zuschulden kommen lassen. Die Gemeinde Wien vertrat den Standpunkt, daß die 6. Dienstalterszulage erst zuerkannt werden könne, wenn der Bürgereschullehrer von neuem wieder 5 Jahre in entsprechender Verwendung gedient habe. Der Verwaltungsgerichtshof hob die Entscheidung des k. k. Ministeriums aus den von der Gemeinde geltend gemachten Gründen als gesetzlich nicht begründet auf.

21. Das Erkenntnis vom 3. November 1905, Z. 11.769, über die Beschwerde des Oskar W. über den Anfall der dritten Dienstalterszulage. Der Beschwerdeführer, dem die zweite Dienstalterszulage wegen eines Disziplinarvergehens erst nach Ablauf von 11 Dienstjahren zuerkannt wurde, beanspruchte die dritte Zulage wieder normalmäßig nach Vollendung des 15. Dienstjahres mit der Begründung, daß ihm die feinerzeitige Disziplinarstrafe nicht mehr in Anrechnung gebracht werden dürfe. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, weil das Landesgesetz vom 27. Dezember 1891 keine Rücksicht auf die jeweilige Gesamtdienstzeit einer Lehrperson nehme, sondern jede einzelne Zulage vom Anfallstage der letzten unmittelbar vorhergehenden Zulage an berechne.

22. Das Erkenntnis vom 22. November 1905, Z. 12.624, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Ministerialentscheidung, mit welcher der Anspruch des Volksschullehrers S. K. auf Anrechnung seiner in Ungarn zurückgelegten 15 jährigen Dienstzeit bei der Pensionsbemessung anerkannt wurde. Die angefochtene Entscheidung wurde als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, weil S. K. den Schuldienst in Ungarn freiwillig verlassen habe, somit die Unterbrechung der Dienstzeit durch seine Schuld und sein Zutun erfolgt sei.

23. Das Erkenntnis vom 23. November 1905, Z. 12.950/05, über die Beschwerde des Leopold F. gegen den Auftrag anlässlich des Umbaues des Hauptkanales das Dachabfallrohr seines Hauses derart zu rekonstruieren, daß das Wasser in den Straßencanal geleitet werde.

Die Beschwerde wurde in Hinblick auf die durchaus klaren Bestimmungen des § 53 der Wiener Bauordnung als unbegründet abgewiesen und über den Beschwerdeführer eine Mutwillensstrafe von 50 K verhängt.

24. Das Erkenntnis vom 28. November 1905, Z. 12.972, über die Beschwerde des C. und B. M. wegen Verweigerung des Baukonsenses für die Aufsetzung eines Stockwerkes. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, weil sich der Aufbau eines Stockwerkes im Sinne der Bauordnung als Zubau qualifiziere, die Ausführung demnach nur zulässig sei, wenn seitens der Bauwerber die festgesetzte Baulinie eingehalten werde.

25. Das Erkenntnis vom 29. November 1905 Z. 13.032, über die Beschwerde der P. F. gegen die Ministerialentscheidung, mit welcher dem Rekurse der Gemeinde Wien gegen die in II. Instanz genehmigte Übertragung eines Gast- und Schankgewerbes Folge gegeben wurde. Die Beschwerde, welche nur gegen den Bestand des Rekursrechtes der Gemeinde Wien gerichtet war, wurde als unbegründet abgewiesen, da Statutargemeinden des Rekursrechtes in Angelegenheit der Verleihung oder Übertragung eines Gastgewerbes nur dann entbehren, wenn die Bewilligung von der Gewerbebehörde der Statutargemeinde erfolgt.

26. Das Erkenntnis vom 1. Dezember 1905, Z. 11.391, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Ministerialentscheidung, mit welcher dem F. W. aus dem Titel der Erziehung das Heimatrecht zuerkannt wurde, obgleich er für ein alimentationsberechtigtes Familienmitglied die Armenversorgung in Anspruch genommen hatte. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da der Beschwerdeführer durch die aus Anlaß eines besonderen, von der normalen wirtschaftlichen Existenz unabhängigen, vorübergehenden Ereignisses gewährte Unterstützung nicht der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen ist.



27. Das Erkenntnis vom 13. Dezember 1905, Z. 13.533 über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Ministerialentscheidung, mit welcher den Kindern nach einer verstorbenen weiblichen Lehrperson der Anspruch auf das Sterbequartal zuerkannt wurde. Die angefochtene Entscheidung wurde als gesetzwidrig behoben, da das L.-G. vom 7. November 1901 ein Sterbequartal nur den Hinterbliebenen nach einer männlichen Lehrperson einräumt.

28. Das Erkenntnis vom 18. Dezember 1905 über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Eisenbahnministeriums, mit welcher die Herstellung von Kohlenabladeplätzen am Wiener Nordbahnhofe ohne Lokalkommission bewilligt wurde. Die Beschwerde wurde ohne mündliches Verfahren zurückgewiesen, weil die Entscheidung der Frage, ob ein Bahnprojekt ohne Lokalkommission genehmigt werden könne, im freien Ermessen der Behörde liege.

29. Das Erkenntnis vom 25. Dezember 1905, Z. 13.291, womit der Beschwerde der P. S. gegen den feuerpolizeilichen Auftrag zur Herstellung einer Notstiege von dem im II. Stocke des Hauses Dr.-Nr. 11 Zieglergasse gelegenen Betriebsraume in den Haushof stattgegeben wurde. In der Begründung wurde ausgeführt, daß ein Auftrag zu einer Bauführung nicht auf die Feuerpolizeiordnung gestützt werden könne. Die Frage, ob nicht vom baupolizeilichen oder gewerbepolizeilichen Standpunkte eine Handhabe für die Erlassung dieser Anordnung gegeben sei, wurde vom Verwaltungsgerichtshofe nicht untersucht, weil hierüber im Administrativverfahren weder verhandelt noch instanzmäßig entschieden worden war, es dürfte jedoch auch diese Möglichkeit zu verneinen sein, da Rechte entgegenstehen, welche die Partei durch den Baukonsens und die Genehmigung der Betriebsanlage erworben hat.

30. Das Erkenntnis vom 30. Dezember 1905, Z. 14.163, über die Beschwerde des Stadtlohnfuhrwerkbesizers K. L. gegen die Vorschreibung von Fuhrwerkslizenzengebühren. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da die Gemeinde auf Grund der noch zu Recht bestehenden Entschließung Kaiser Leopold I. vom 2. Dezember 1697 zur Vorschreibung und Einhebung der Lizenzgebühren befugt ist.

### F. Rechtsgutachten.

Seitens der zur Abgabe solcher Gutachten berufenen Magistrats-Abteilung I wurde im Berichtsjahre neben mehreren Äußerungen über geringfügigere Verhandlungsgegenstände nur ein größeres Gutachten abgegeben über die Frage, ob die mit dem Bürgerrechte verbundenen Vorteile auch der geschiedenen Gattin zukommen. Das Gutachten wurde in dem Sinne erstattet, daß der geschiedenen Gattin die Vorteile des Bürgerrechtes nur dann zukommen, wenn die Scheidung nicht aus ihrem Verschulden erfolgt ist; denn die Bürgerstgattin hat im Sinne des § 8 des Gemeinde-Statutes vom 24. März 1900 einen Versorgungsanspruch gegen den Bürgerspitalsfond nur insoweit, als der Ehegatte ihr denselben zu gewähren verpflichtet aber nicht vermögend ist.

### G. Gemeindevermittlungsämter.

Das mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 15. März 1904 ins Leben gerufene Vermittlungsamt zum Versuche eines Ausgleiches zwischen streitenden Parteien für den I. Bezirk hat seine Tätigkeit mit 1. Jänner 1905 aufgenommen.

Im Berichtsjahre wurden 253 Streitfälle zur Anmeldung gebracht, über die an 39 Amtstagen verhandelt wurde. Die Zahl der rechtskräftig abgeschlossenen und in das

Amtsbuch eingetragenen Vergleiche betrug 109. In den übrigen Fällen wurde ein Vergleich — teils wegen Nichterscheins des Gegners, teils wegen Zurückziehung des Klageantrages oder resultatlos gebliebener Verhandlung — nicht erzielt. Die Tätigkeit des Vermittlungsamtes wurde vorzugsweise von Gewerbetreibenden und deren Angestellten, vom Kreuzervereine und von der städtischen Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt in Anspruch genommen.

Nach dem Muster des für den I. Bezirk errichteten Vermittlungsamtes wurde mit den Beschlüssen des Wiener Gemeinderates vom 17. Oktober und vom 24. November die Errichtung von Vermittlungsämtern zum Vergleichsversuche für streitende Parteien im IX. und X. Wiener Gemeindebezirke angeordnet. Die Tätigkeit dieser Ämter hatte mit 1. Jänner 1906 zu beginnen. Die Geschäftsordnung und innere Organisation der neuen Vermittlungsämter wurde analog jener des Vermittlungsamtes für den I. Bezirk eingerichtet.

## H. Geschwornenlisten.

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, wurden im August und September die Urlisten für das nächstfolgende Kalenderjahr 1906 verfaßt und behufs etwaiger Einbringung von Einsprüchen und Geltendmachung von Befreiungsgründen während der Frist vom 25. September bis einschließlich 2. Oktober 1905 zu jedermanns Einsicht aufgelegt.

Die Anzahl der in den Geschwornenlisten enthaltenen Personen betrug vor der Reklamationsfrist 43.024. Über die während der erwähnten Frist eingelangten Reklamationen wurde von der zur Entscheidung berufenen Gemeinde-Kommission am 25. Oktober beschlossen, von den Reklamanten aus den Urlisten zu streichen wegen: Unentbehrlichkeit im Berufe 1 und wegen Zurücklegung des 60. Lebensjahres 1. Außerdem wurden von amtswegen gelöscht wegen: Ablebens 47, Konkursöffnung oder Kuratelsverhängung 5, Übersiedlung von Wien 6, Steuerherabsetzung, bezw. Abschreibung oder aus anderen Ursachen 23. Neuaufnahmen in die Geschwornenliste haben 10 stattgefunden. Die Anzahl der jonach in der Urliste enthaltenen Personen betrug 42.951 (gegen 40.634 im Jahre 1904).

Anfangs November wurden die Urlisten der Geschwornen und die Verzeichnisse der zum Geschwornenamte vorzüglich Geeigneten, dem k. k. Landesgerichte als Schwurgerichte übermittelt und zugleich jene Gemeinderäte namhaft gemacht, die zur Teilnahme an der Kommission wegen Bildung der Jahresliste abgeordnet wurden.

Die Zahl der als für das Geschwornenamte vorzüglich geeignet Bezeichneten betrug 4154, hievon wurden von der vom k. k. Landesgerichte in Straßachen eingesetzten Kommission 720 als Haupt- und 180 als Ergänzungsgeschworne in die Jahresliste für das Jahr 1906 aufgenommen. (Die Dienstliste wird auf Grund der Jahresliste vor Beginn jeder Schwurgerichtsperiode, das ist allmonatlich beim k. k. Landesgerichte durch Auslosung gebildet.)

Nähere Angaben über die Bildung der Geschwornenlisten enthält der Abschnitt XII A, „Rechtspflege“ in dem Statistischen Jahrbuche der Stadt Wien.